

## Gemeinde Gägelow

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/13GV/2018-423</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 17.05.2018 Verfasser: Rath, Ivon				
<b>Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 in der Gemarkung Stofferstorf, Flur 1, Flurstück 73/10 (Az: StALU WM-51-1358281-5711.0.106-74022-II, WEA 23)</b>					
<b>Hier: Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
29.05.2018	Gemeindevertretung Gägelow				

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung erteilt das Einvernehmen nach §§ 36, 35 BauGB zum Antrag der RNE Rein Nord Energy GmbH (AZ: StALU WM-51-1358281-5711.0.106-74022-II, WEA 23) auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage Typ Enercon E-82 E2 auf dem Flurstück 73/10 der Flur 1, Gemarkung Stofferstorf unter der Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage.

### Sachverhalt:

Herr Dr. Naghiyev (Grundstückseigentümer) plant zusammen mit der RNE ReinNordEnergie GmbH auf dem Flurstück 73/10 der Flur 1, Gemarkung Stofferstorf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138 m und einer Nennleistung von 2,3 MW.

Im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird die Gemeinde Gägelow nunmehr von der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, um ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) ersucht.

Die Prüfung der Gemeinde umfasst hierbei ausschließlich das Planungsrecht nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB.

Der Vorhabenstandort befindet sich ca. 1,9 km südlich von der Ortslage Gägelow, westlich der Straße von Barnekow nach Gägelow/Groß Woltersdorf sowie nördlich der Ortslage Barnekow (siehe Lageplan).

Das hier in Rede stehende Gebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen, da es weder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles noch im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes belegen ist.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der beantragten WEA richtet sich daher nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich privilegiert, wenn die Erschließung ausreichend gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die geplante Windenergieanlage befindet sich im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ des FNPs der Gemeinde Gägelow, jedoch außerhalb der im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM vorgesehenen Eignungsgebiete.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei der WEA 23 die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommt. Die Gemeinde kann nun Ihr Einvernehmen über die Nutzung dieser Öffnungsklausel erteilen.

Die Prüfung weiterer öffentlicher Belange ist u.a. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und obliegt den zuständigen Behörden.

Finanzielle Auswirkungen:

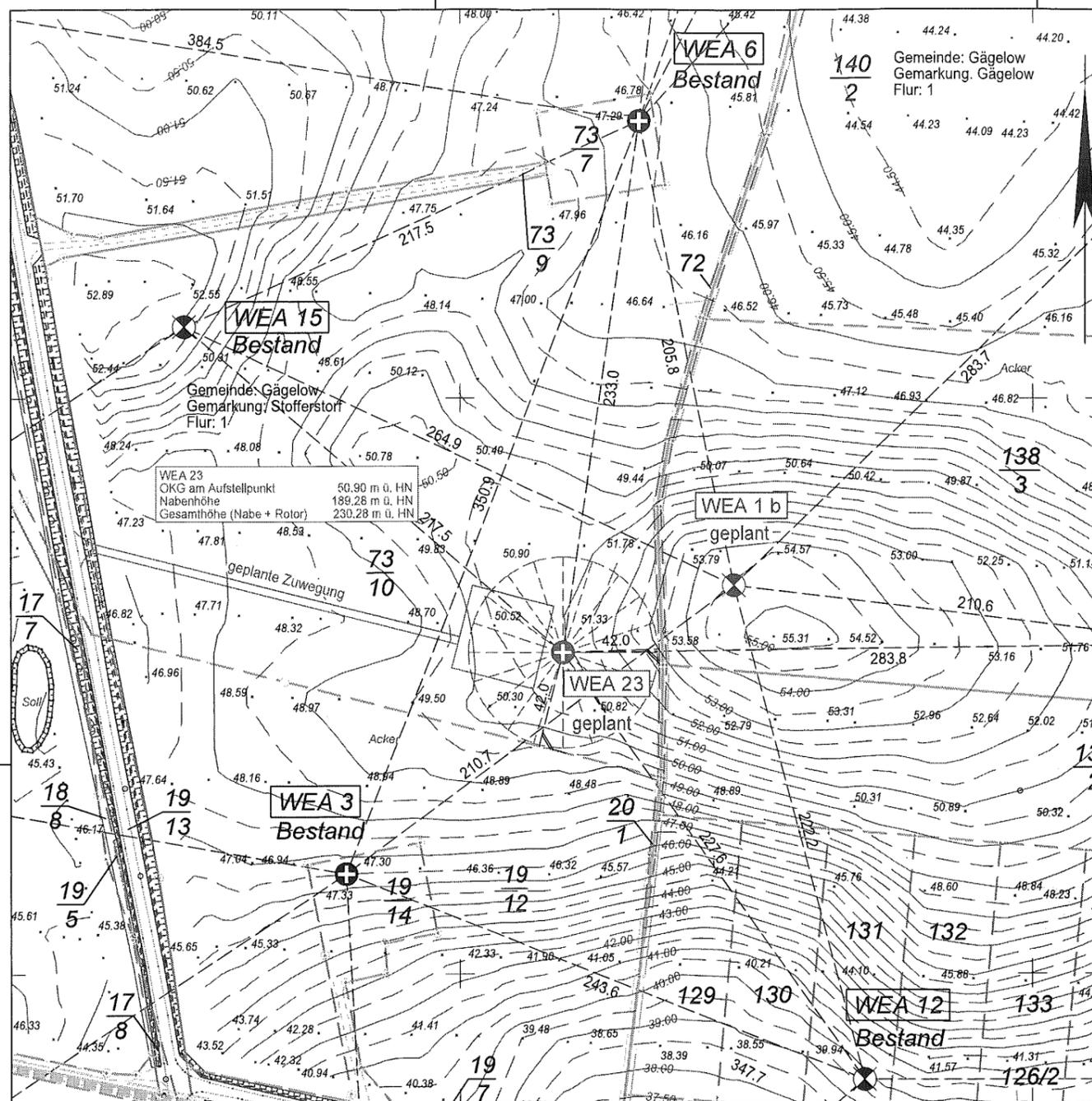
Anlage/n:

-Vorhabenbeschreibung

-Lageplan

-Stellungnahme Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



**Legende**

- Zuwegungen zu VKA (mit grafischer Genauigkeit aus Orthofotos)
- Hecke
- Zaun
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsartenänderung
- Stromleitung
- Böschung, Graben
- aufgemessene Geländepunkte

- Windkraftanlage geplant mit Abstandsfläche gemäß Angaben des Bauherrn
- Windkraftanlagen RNE GmbH
- Windkraftanlagen andere Betreiber

**Windkraftanlage WEA 23 geplant:**

GK 42/83 3 Grad Krassowski 4458795.196 5972889.591  
 WGS 84, 53° 52' 47.947" 11° 22' 17.464"  
 ETRS 89/UTM Zone 33 33261519.652 5976272.227

Dipl.-Ing. **Jörg-M. Dubbert**  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 Altes Gutshaus 2, 23968 Gramkow

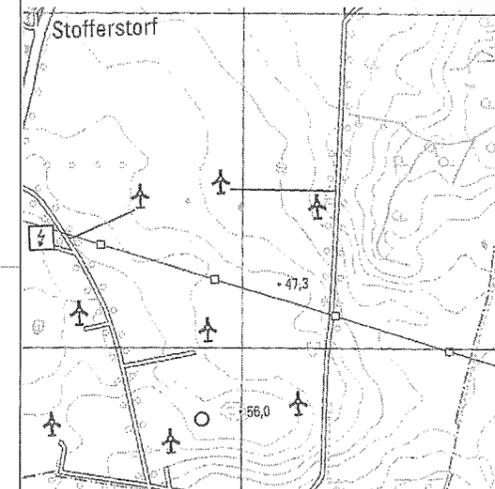
372710

Orientierung 1 : 20 000

**Lageplan zum Bauantrag**

für eine Windenergieanlage vom Typ E - 82

Maßstab 1 : 2500



**Vorhaben:** Neubau einer Windenergieanlage

**Bauherr:** RNE ReinNordEnergie GmbH  
 Schillerplatz 6  
 18055 Rostock

**Gemeinde:** Gägelow

**Gemarkung:** Stofferstorf **Flur:** 1 **Rahmenkarte:**

Flurstücke	Fläche			Grundbuch Blatt	Eigentümer:	Baulasten
	ha	a	m <sup>2</sup>			
73/10	12	28	34	402	Dr. Ines Naghiyev und Dr. Pascha Naghiyev	

**Baugebiet:** "Windpark Gägelow / Stofferstorf"

Bearbeitungs-  
vermerke

Antrag gemäß § 35 Abs. 1, Satz 3, 4 und 5 BauGB

**Inhalt des Lageplanes**

- Grundstücksgrenzen
- Lage der vorhandenen / geplanten Bebauung
- Geländehöhen im System HN 76 (Messung vom Nov. 1999)

Die dargestellten Flurstücksgrenzen entsprechen dem amtlichen Katasternachweis.

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, daß das dargestellte Baugebiet frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist. Sofern der Plan nicht innerhalb eines Jahres nach Freistellung verwendet wird, ist eine Überprüfung insbesondere von Höhenangaben erforderlich.

Der Lageplan wurde auf Grund amtlicher Unterlagen erstellt.

**VERMESSUNGSBÜRO**  
 Dipl.-Ing. **J.-M. Dubbert**  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 Altes Gutshaus  
 23968 Gramkow b. Gägelow  
 Tel./Fax: 038428-6460 / 64642



## Allgemeine Kurzbeschreibung des Vorhabens

### 1. Allgemeine Projektbeschreibung

Der Bauherr, RNE ReinNordEnergie GmbH, plant im Windpark Gägelow die Errichtung einer Windkraftanlage.

Auf dem Flurstück 73/10, Flur 1 der Gemarkung Stofferstorf ist die Errichtung einer Windenergieanlage WEA 23 vom Typ ENERCON E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138 m und einer Leistung von 2,3 MW vorgesehen. Die Windenergieanlage ist Bestandteil der beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg am 23.12.2015 eingereichten, mit Datum vom 24.06.2016 angepassten und unter dem Aktenzeichen StALU WM-51b-5712.0.106 registrierten Umweltverträglichkeitsstudie. Ergänzend dazu wurde am 14.07.2017 eine Kurzdarstellung zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e (1) Nr. 2 UVPG für die Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens (Windpark Gägelow) der Genehmigungsbehörde übergeben.

Die geplante Windenergieanlage wird als dreiundzwanzigste Windenergieanlage in den bestehenden Windpark integriert und verdichtet diesen. Im gleichen Zuge ist aufgrund des geringen Abstandes der geplanten WEA 23 der Rückbau der WEA 3 vorgesehen (s. UVP-Vorprüfung).

Der Anlagenstandort WEA 23 liegt innerhalb des Eignungsgebiets der Gemeinde Gägelow, ca. 1,9 km südlich von der Ortslage Gägelow, westlich der Straße von Barnekow nach Gägelow/Groß Woltersdorf sowie nördlich der Ortslage Barnekow.

Der Windpark hat bereits 19 Windenergieanlagen im Bestand. Der Standort für die Windenergieanlage ist auf der Ebene des regionalen Raumordnungsprogramms (RREP) auf der Basis von Fachgutachten geprüft worden. In diesem Eignungsgebiet soll die neue Anlage den ausgewiesenen, vorgeprägten Standort verdichten. Die Maßnahme der Nachverdichtung soll unbedingt Vorrang vor der Erschließung neuer Gebiete haben.

Im regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RREP) ist für den Bereich der Gemeinde Gägelow ein Eignungsgebiet dargestellt. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit wenigen Ausnahmen nur innerhalb von Eignungsgebieten zulässig.

Die Stromerzeugung aus Windkraft ist eine Form der Energiegewinnung aus regenerativen Energien. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verfolgt spätestens mit dem Beschluss zum Ausstieg aus der Kernenergie das Ziel, den Anteil der Energieproduktion aus regenerativen Energien zu erhöhen. Mit der geplanten Errichtung der Windenergieanlage wird der Ausbau regenerativer Energie substantiell vorangetrieben.

## **2. Technische Projektbeschreibung**

Die technische Projektbeschreibung des Herstellers ist nachfolgend gesondert dargestellt.

## **3. Netzanbindung**

Für die Windenergieanlage besteht die Möglichkeit eines Anschlusses an das öffentliche Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens/Netzbetreibers über das Umspannwerk der RNE ReinNordEnergie GmbH.

Mit der Aufstellung von acht Windkraftanlagen des Windparks Gägelow wurde bereits im Jahr 2002 ein Umspannwerk errichtet. Das Umspannwerk verfügt über eine höhere Kapazität, als der Windpark mit den heute zwölf angeschlossenen Windkraftanlagen erfordert.

Das Umspannwerk ist ein betriebseigenes Umspannwerk der RNE GmbH. Es verfügt über eine Kapazitätsreserve, die es ermöglicht, die mit diesem Bauantrag beantragte Windkraftanlage an das öffentliche Netz anzuschließen. Das Umspannwerk wurde gemäß den geänderten Anforderungen des Netzbetreibers EON/E.DIS AG in den Jahren 2014 und 2015 mit hohem finanziellen Aufwand nachgerüstet und erfüllt die aktuellen Anforderungen an ein modernes Umspannwerk.

## **4. Verkehrserschließung**

Die Verkehrserschließung erfolgt über die Bundesstraße B 105 und über die von hier abgehende Gemeindestraße nach Barnekow.

Die erforderliche Verkehrserschließung ist durch die vorhandene Gemeindestraße nach Barnekow zur WEA 23 auf dem Flurstück 73/10 gegeben.

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13

19053 Schwerin

Bearbeiter: Jana Eberle  
Telefon: 0385 588 89 141  
Fax: 0385 588 89 190  
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de  
AZ: 110-366.03.03-12/18  
Datum: 16.05.2018

nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung und Planung), Amt Grevesmühlen-Land für die Gemeinde Gägelow, EM VIII 370

## Landesplanerische Stellungnahme zur geplanten Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Gägelow

hier: Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG

Ihr Schreiben vom 12.04.2018 (Posteingang 16.04.2018)  
Ihr Zeichen: StALU WM-51-1358281-5711.0.106-74022-II

Sehr geehrter Herr Dr. Bernitz,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVOBl, S. 258), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017) i. V. m. den Beschlüssen der Verbandsversammlung vom 15.11.2017 beurteilt.

### Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt

Zur Beurteilung haben die Antragsunterlagen zur Genehmigung der Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Gägelow, Gemarkung Stofferstorf, Flur 1, Flurstück 73/10 vorgelegen (Stand: November 2017).

**Anschrift:**  
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin  
Telefon: 0385 588 89160  
Fax: 0385 588 89190  
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

## **Raumordnerische Bewertung**

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen über die Ausweisung von Eignungsgebieten in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).

Da im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11, das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist, sind diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden, die der geplanten Errichtung einer Windenergieanlage entgegen stehen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Damit müssen auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse (§ 3 Nr. 4 ROG) bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentlicher Belang bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben beachtet werden (u. a. Urteil des BVerwG vom 27.01.2005 – 4 C 5.04, vom 01.07.2010 – 4 C 4/08).

Der derzeitige Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM sieht für die betreffende Fläche keine Festlegung eines Windeignungsgebiets vor. Die beantragte Windenergieanlage befindet sich demnach außerhalb der im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017) vorgesehenen Eignungsgebiete.

Der Vorhabenbereich wird von dem weichen Ausschlusskriterium „Tourismusschwerpunkte“ überlagert.

Die Verbandsversammlung hat am 15.11.2017 beschlossen, den Programmsatz (10) „planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung“ gemäß den Empfehlungen des entsprechenden Rechtsgutachtens zu modifizieren und im Ergebnis der Abwägung einen namentlichen Bezug zu denjenigen Altgebieten herzustellen, für welche eine Berufung auf die planerische Öffnungsklausel eingeräumt wird. Hiermit soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, Windenergieflächen, die nicht mehr den für die Ausweisung von Eignungsgebieten zugrunde gelegten Kriterien entsprechen, weiterhin zu nutzen.

Die geplante Windenergieanlage befindet sich im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ des FNP der Gemeinde Gägelow.

Im Ergebnis der Einzelabwägung wird aus fachlicher Sicht empfohlen, dass für das im Flächennutzungsplan der Gemeinde Gägelow dargestellte Sonstige Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommt. Diese Einschätzung erfolgt vorbehaltlich der im August 2018 anvisierten Beschlussfassung der Verbandsversammlung.

Sofern die Gemeinde Gägelow beabsichtigt, von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen, stehen dem Vorhaben keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.

### **Abschließende Hinweise**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die geplante Windenergieanlage Nr. 23 nur rd. 90 m entfernt von einer bereits beantragten WEA befindet.

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für die Planung nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jana Eberle

